

Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Geoinformation (GeolG). Unterstützung der Gemeinden: Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. April 2013, RRB Nr. 2013/713

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Kurzfassung | 3 |
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 2. Vernehmlassungsverfahren..... | 6 |
| 3. Erwägungen, Alternativen..... | 7 |
| 4. Verhältnis zur Planung | 7 |
| 5. Auswirkungen | 7 |
| 5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen | 7 |
| 5.2 Folgen für die Gemeinden | 8 |
| 5.3 Wirtschaftlichkeit..... | 8 |
| 6. Rechtliches..... | 8 |
| 7. Antrag..... | 9 |
| 8. Beschlussesentwurf | 11 |

Kurzfassung

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62), in Kraft seit dem 1. Juli 2008, hat zum Ziel, die breite Nutzung von Geoinformationen für Behörden, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck müssen Geodaten rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität sowie zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. Das GeolG verpflichtet die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone, die Geobasisdaten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu harmonisieren. Gemäss Geoinformationsverordnung (GeoIV, SR 510.620) gibt die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes ein minimales Geodatenmodell vor. Sie legt darin die Struktur und den minimalen Detaillierungsgrad des Inhaltes fest.

Das für die Nutzungsplanung zuständige Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat das minimale Geodatenmodell im Bereich Nutzungsplanung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und verabschiedet. Das Modell lässt die Berücksichtigung kantonaler Eigenheiten zu.

Die harmonisierte digitale Darstellung und Bewirtschaftung der Nutzungspläne ist mit grossem Nutzen verbunden. Die flächendeckende Zugänglichkeit der zum Teil eigentumsbeschränkten öffentlichen Informationen wird mit der Publikation im Internet stark verbessert. Auch erleichtert die Festsetzung eines Standards der elektronischen Darstellung, die Bewirtschaftung und Verwendbarkeit der Pläne.

Die Nutzungspläne werden für den bis ins Jahr 2020 einzuführenden Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen¹⁾ von zentraler Bedeutung sein. Die allermeisten vom Geoinformationsrecht des Bundes als Bestandteil des Katasters bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden im Kanton Solothurn in der Form des Nutzungsplanes gemäss § 14 ff. und § 68 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) erlassen und dargestellt.

Zum heutigen Zeitpunkt liegen die kommunalen (aber auch kantonalen) Nutzungspläne in Papierform, und wenn elektronisch, in unterschiedlichsten Formaten vor. Abgesehen von der Pflicht des Kantons, Nutzungspläne bis ins Jahr 2020 gemäss dem minimalen Datenmodell des ARE elektronisch zugänglich zu machen, besteht auch eigenes kantonales Interesse an der zügigen Harmonisierung der Datenbestände und einheitlichen Publikation der Pläne. In diesem Sinn fand bereits im Jahr 2007 – unabhängig von der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes – § 9^{bis} Eingang ins PBG. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, den elektronischen Austausch von Plänen und Planungsgrundlagen zwischen den Gemeinden und dem Kanton zu regeln.

Die basierend auf § 9^{bis} PBG erlassene Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton (BGS 711.26) verpflichtet die Gemeinden, bis ins Jahr 2014 ihre Bauzonen- und Gesamtpläne nach den Vorgaben des Amtes für Raumplanung dem Kanton einzureichen.

Die in Zwischenzeit in Kraft getretenen Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes über die elektronische Darstellung und Publikation von Nutzungsplandaten gehen weiter als die kantonalen Vorschriften. Sie beschränken sich nicht nur auf den Bauzonen- und Gesamtplan, sondern umfassen alle Nutzungspläne, also auch Gestaltungs- und Erschliessungspläne. Das ARE hat Datenmodelle für die Geobasisdatensätze „Nutzungsplanung“ (kantonale und

¹⁾ Art. 26. Abs. 1 Bst. b Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4).

kommunale Daten, inkl. Strassen- und Baulinien), „Lärmempfindlichkeitsstufen“, „Waldgrenzen (in Bauzonen)“ und „Waldabstandslinien“ erlassen. Das Datenmodell der bis heute nach kantonalem Recht digitalisierten Bauzonen- und Gesamtpläne der Gemeinden umfasst einen Grossteil der obigen Bundesdatenmodelle, muss jedoch aktualisiert und inhaltlich erweitert werden. Die minimalen Datenmodelle des Bundes für die Nutzungsplanung sehen nicht vor, alle Erschliessungs- und Gestaltungspläne zu nummerisieren. Abgesehen vom Geltungsbereich der Gestaltungspläne, welche lagegenau erfasst werden sollen (Digitalisierung), werden die restlichen Inhalte von Gestaltungsplänen gescannt und - quasi als fotoelektronisch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Erschliessungspläne über das ganze Gemeindegebiet werden ebenfalls gescannt. Darin enthaltene Strassen- und Baulinien werden nummerisiert.

Um die Darstellung der Nutzungsplanung gemäss den neuen Vorschriften bis ins Jahr 2020 sicherzustellen, beantragt die Regierung, die Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne in den nächsten sieben Jahren mit einem Beitrag von 40 % an den Kosten zu unterstützen.

Für die Digitalisierung der kommunalen Zonendaten gemäss Datenmodell des Kantons wird aufgrund der Erfahrungen in den 3 Pilotgemeinden (Riedholz, Niedergösgen, Bellach) von einem Kostenmittelwert in der Höhe von 20'000 Franken pro Gemeinde ausgegangen. Mit einem Beitragssatz von 40 % resultieren für den Kanton einmalige Kosten in der Höhe von ca. 1 Mio. Franken.

Für die Digitalisierung zusätzlicher Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Bundes wird von zusätzlichen Kosten in einer ähnlichen Grössenordnung ausgegangen. In dieser Schätzung sind die Kosten für das Scannen der Erschliessungs- und Gestaltungspläne enthalten.

Die Nutzungsvorschriften für die Zonen- und auch die Gestaltungs- und Erschliessungspläne (Zonen- und Sonderbauvorschriften) werden ebenfalls elektronisch erfasst und mit den jeweiligen Plänen als pdf verknüpft.

Insgesamt erwachsen dem Kanton Beitragskosten in der Höhe von total ca. 2,1 Mio. Franken. Hierfür wird dem Kantonsrat ein Verpflichtungskredit zum Beschluss beantragt. Der jährliche Zahlungsbedarf in der Höhe von ca. 300'000 Franken ist in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung des Amtes für Geoinformation (Investitionsrechnung) vorgesehen.

Für die Ausgabe, welche der Kantonsrat, vorbehaltlich des Finanzreferendums, im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, wird, basierend auf Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1) auf keine spezifische Rechtsgrundlage Bezug genommen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Geoinformation (GeoIG). Unterstützung der Gemeinden: Bewilligung eines Verpflichtungskredits.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62), in Kraft seit dem 1. Juli 2008, hat zum Ziel, die breite Nutzung von Geoinformationen für Behörden, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck müssen Geodaten rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität sowie zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. Das GeoIG verpflichtet die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone, die Geobasisdaten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu harmonisieren. Gemäss Geoinformationsverordnung (GeoIV, SR 510.620) gibt die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes ein minimales Geodatenmodell vor. Sie legt darin die Struktur und den minimalen Detaillierungsgrad des Inhaltes fest.

Das für die Nutzungsplanung zuständige Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat das minimale Geodatenmodell im Bereich Nutzungsplanung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und verabschiedet. Das Modell lässt die Berücksichtigung kantonaler Eigenheiten zu.

Die harmonisierte digitale Darstellung und Bewirtschaftung der Nutzungspläne ist mit grossem Nutzen verbunden. Die flächendeckende Zugänglichkeit der zum Teil eigentumsbeschränkenden öffentlichen Informationen wird mit der Publikation im Internet stark verbessert. Auch erleichtert die Festsetzung eines Standards der elektronischen Darstellung, die Bewirtschaftung und Verwendbarkeit der Pläne.

Die Nutzungspläne werden für den bis ins Jahr 2020 einzuführenden Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen¹⁾ von zentraler Bedeutung sein. Die allermeisten vom Geoinformationsrecht des Bundes als Bestandteil des Katasters bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden im Kanton Solothurn in der Form des Nutzungsplanes gemäss § 14 ff. und § 68 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) erlassen und dargestellt.

Zum heutigen Zeitpunkt liegen die kommunalen (aber auch kantonalen) Nutzungspläne in Papierform, und wenn elektronisch, in unterschiedlichsten Formaten vor. Abgesehen von der Pflicht des Kantons, Nutzungspläne bis ins Jahr 2020 gemäss dem minimalen Datenmodell des ARE elektronisch zugänglich zu machen, besteht auch ein eigenes kantonales Interesse an der zügigen Harmonisierung der Datenbestände und einheitlichen Publikation der Pläne. In diesem Sinn fand bereits im Jahr 2007 – unabhängig von der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes – § 9^{bis} Eingang ins PBG. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, den elektronischen Austausch von Plänen und Planungsgrundlagen zwischen den Gemeinden und dem Kanton zu regeln.

Die basierend auf § 9^{bis} PBG erlassene Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton (BGS 711.26) verpflichtet die Gemeinden, bis am

¹⁾ Art. 26. Abs. 1 Bst. b Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)

1. Januar 2015 ihre Bauzonen- und Gesamtpläne nach den Vorgaben des Amtes für Raumplanung dem Kanton einzureichen.

Die in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes über die elektronische Darstellung und Publikation von Nutzungsplandaten gehen weiter als die kantonalen Vorschriften. Sie beschränken sich nicht nur auf den Bauzonen- und Gesamtplan, sondern umfassen alle Nutzungspläne, also auch Gestaltungs- und Erschliessungspläne. Das ARE hat Datenmodelle für die Geobasisdatensätze „Nutzungsplanung“ (kantonale und kommunale Daten, inkl. Strassen- und Baulinien), „Lärmempfindlichkeitsstufen“, „Waldgrenzen (in Bauzonen)“ und „Waldabstandslinien“ erlassen. Das Datenmodell der bis heute nach kantonalem Recht digitalisierten Bauzonen- und Gesamtpläne der Gemeinden umfasst einen Grossteil der obigen Bundesdatenmodelle, muss jedoch aktualisiert und inhaltlich erweitert werden. Die minimalen Datenmodelle des Bundes für die Nutzungsplanung sehen nicht vor, alle Erschliessungs- und Gestaltungspläne zu nummerisieren. Abgesehen vom Geltungsbereich der Gestaltungspläne, welche lagegenau erfasst werden sollen (Digitalisierung), werden die restlichen Inhalte von Gestaltungsplänen gescannt und - quasi als Foto - elektronisch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Erschliessungspläne über das ganze Gemeindegebiet werden ebenfalls gescannt. Darin enthaltene Strassen- und Baulinien werden nummerisiert.

Um die Darstellung der Nutzungsplanung gemäss den neuen Vorschriften bis ins Jahr 2020 sicherzustellen, beantragt die Regierung, die Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne in den nächsten sieben Jahren mit einem Beitrag von 40 % an den Kosten zu unterstützen.

Für die Digitalisierung der kommunalen Zonendaten gemäss Datenmodell des Kantons wird aufgrund der Erfahrungen in den 3 Pilotgemeinden (Riedholz, Niedergösgen, Bellach) von einem Kostenmittelwert in der Höhe von 20'000 Franken pro Gemeinde ausgegangen. Mit einem Beitragsatz von 40 % resultieren für den Kanton einmalige Kosten in der Höhe von ca. 1 Mio. Franken. Es wird dem Regierungsrat obliegen, die beitragsberechtigten Kosten auf Basis der Erfahrungen mit den Pilotgemeinden zu definieren.

Für die Digitalisierung zusätzlicher Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Bundes wird von zusätzlichen Kosten in einer ähnlichen Grössenordnung ausgegangen. In dieser Schätzung sind die Kosten für das Scannen der Erschliessungs- und Gestaltungspläne enthalten.

Die Nutzungsvorschriften für die Zonen- und auch die Gestaltungs- und Erschliessungspläne (Zonen- und Sonderbauvorschriften) werden ebenfalls elektronisch erfasst und mit den jeweiligen Plänen als pdf verknüpft.

Insgesamt erwachsen dem Kanton Beitragskosten in der Höhe von total ca. 2,1 Mio. Franken. Hierfür wird dem Kantonsrat ein Verpflichtungskredit zum Beschluss beantragt. Der jährliche Zahlungsbedarf in der Höhe von ca. 300'000 Franken ist in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung des Amtes für Geoinformation (Investitionsrechnung) vorgesehen.

Für die Ausgabe, welche der Kantonsrat, vorbehaltlich des Finanzreferendums, im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, wird, basierend auf Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1) auf keine spezifische Rechtsgrundlage Bezug genommen.

2. Vernehmlassungsverfahren

Die vorliegende Kreditvorlage wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern des Verbandes der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) erarbeitet. Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf des kantonalen Gesetzes über die Geoinformation wurde auf die kantonale

Mitfinanzierung der Aufarbeitung der kommunalen Nutzungspläne hingewiesen. Die Vorlage wird grossmehrheitlich begrüsst. Geäusserte Kritik ist finanzpolitisch motiviert.

3. Erwägungen, Alternativen

Die digitale Aufbereitung und Publikation der Nutzungsplanung ist aufgrund des Geoinformationsrechts des Bundes zwingend. Die Kantone haben dabei für die Umsetzung zu sorgen. Die Unterstützung der Gemeinden ermöglicht es dem Kanton, die Umsetzung der im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe auch im Sinn der kantonalen E-Government-Strategie zu beschleunigen. Dem Amt für Raumplanung wird mit der Mitfinanzierung durch den Kanton die Durchsetzung von vorgeschriebenen Standards erleichtert.

Ein Verzicht auf die kantonale Mitfinanzierung der elektronischen Aufbereitung der Nutzungspläne würde die Verfolgung des Zieles, die Nutzungspläne im Kanton einheitlich und einfach zur Verfügung zu stellen, wesentlich erschweren und verzögern. Die Gemeinden wären verpflichtet, die Finanzierung der digitalen Aufbereitung der Nutzungsplandaten alleine zu tragen.

4. Verhältnis zur Planung

Der jährliche Zahlungsbedarf des beantragten Verpflichtungskredits von 2,1 Mio. Franken beträgt über sieben Jahre ca. 300'000 Franken. Diese sind in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) 2013 - 2016 als Investitionen des Amtes für Geoinformation enthalten. Die Mitfinanzierung der elektronischen Aufbereitung der Nutzungspläne ist Bestandteil der ebenfalls im IAFP als Projekt enthaltenen Umsetzung des Geoinformationsrechts des Bundes.

5. Auswirkungen

Die elektronische Verfügbarkeit von Nutzungsplandaten erleichtert die Entscheidungsfindung von potentiellen Investoren, aber auch die Arbeit der Behörden auf kommunaler wie kantonaler Ebene. Sie ist zudem Grundlage für eine allfällig spätere Einführung von elektronisch unterstützten Baubewilligungsverfahren.

5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Zuständigkeit zur Prüfung der digitalen Nutzungsplandaten und der Abwicklung des Projektes liegt beim Amt für Raumplanung. Die entsprechenden Personalressourcen werden unabhängig von der Bewilligung des beantragten Verpflichtungskredits benötigt. Die operative Hauptarbeit liegt jedoch bei privaten Planungs- und Ingenieurbüros.

Der Gegenstand der zum Beschluss beantragten Ausgabe - die Mitfinanzierung der elektronischen Aufbereitung kommunaler Nutzungspläne - hat keinen Einfluss auf das Mass der Beanspruchung der Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden. Die auf Kantons- und Gemeindeebene und bei Planungs- und Ingenieurbüros anfallenden Arbeiten müssen aufgrund der Verpflichtung des Bundesrechts und bestehendem kantonalen Recht (§ 9^{bis} Bau- und Planungsgesetz, BGS 711.1) ohnehin geleistet werden.

Die organisatorischen Vorkehrungen zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes werden mit Blick auf die Umsetzung der bereits heute geltenden Bestimmungen in § 9^{bis} des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) gegenwärtig getroffen. Während die beim Kanton zur (Vor)prüfung eingehenden Nutzungspläne von den Mitarbeitenden des Amtes für Geoinformation, weitgehend automatisiert, auf ihre technische Korrektheit ge-

prüft werden, wird es – wie bis anhin - Aufgabe des Amtes für Raumplanung sein, die eingehenden kommunalen Nutzungspläne inhaltlich zu überprüfen.

Das Amt für Raumplanung schätzt den zeitlich befristeten zusätzlichen Personalaufwand zur Prüfung der digitalen Zonendaten auf 20 Stellenprozente, bis alle Gemeinden über eine digitalisierte Nutzungsplanung in der vorgeschriebenen technischen Norm verfügen.

Diese Überprüfung wird sich in Zukunft nicht nur auf Papierausdrucke sondern vermehrt auch auf eine elektronische Darstellung am Bildschirm stützen. Analoge Arbeitsabläufe werden zwischen Amt für Geoinformation und dem Amt für Verkehr und Tiefbau (Erschliessungspläne Kantonsstrassen) sowie dem Amt für Umwelt (Generelle Wasserversorgungspläne, Generelle Entwässerungspläne sowie Erschliessungs- und Gestaltungspläne für Wasserbauvorhaben) eingeführt.

5.2 Folgen für die Gemeinden

Mit der Mitfinanzierung der Kosten zur elektronischen Aufarbeitung der kommunalen Nutzungsplandaten wird beabsichtigt, dass die Gemeinden ihre Nutzungspläne innerhalb der nächsten sieben Jahren auf den vom Bund vorgeschriebenen technischen Stand bringen. Gemeinden, welche in diesem Zeitraum ihre Nutzungsplanung technisch aufarbeiten, tragen noch 60 % der damit verbundenen Kosten.

5.3 Wirtschaftlichkeit

Die elektronische Aufarbeitung von Zonenplandaten ist eine Folge der Bestimmungen des Geoinformationsgesetzes des Bundes (Art. 16 GeolG, Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen). Die ökonomische Begründung zur Veröffentlichung elektronisch aufbereiteter Zonendaten leitet sich demnach von der Argumentation auf Bundesstufe ab. In der Botschaft zum GeolG wird dabei auf eine wissenschaftliche Studie verwiesen, welche die positiven Effekte des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit 100 Mio. Franken jährlich beziffert.

Die kantonale Mitfinanzierung von Arbeiten in diesem Zusammenhang, welche in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, lässt sich mit den Aufgaben des Kantons in Nutzungsplanverfahren begründen. So genehmigt der Regierungsrat kommunale Nutzungspläne. Die kantonale Mitfinanzierung erleichtert zudem die Erreichung des Ziels, bis ins Jahr 2020 flächendeckend über einheitlich digital veröffentlichte Nutzungspläne zu verfügen.

6. Rechtliches

Für die Ausgabe, welche der Kantonsrat, vorbehaltlich des Finanzreferendums, im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, wird, basierend auf Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1) auf keine spezifische Rechtsgrundlage Bezug genommen.

Die digitale Aufbereitung der Nutzungsplanung wird auch mit Blick auf die vom Bund vorgeschriebene Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) in Angriff genommen. Die Zuständigkeit zur Führung des ÖREBK wird in Art. 32 Abs. 2 Bst. b des Geoinformationsgesetzes des Bundes (GeolG, SR 510.62) den Kantonen zugewiesen. Erfüllt ein Kanton seine Aufgaben nicht zeitgerecht oder qualitativ ungenügend, so kann der Bundesrat nach dessen Ermahnung und Anhörung die Ersatzvornahme anordnen (Art. 32 Abs. 2 Bst. c. GeolG). Aus Sicht der Aufsichtsbehörde haben die Kantone demnach auch für die Finanzierung von Aufbau und Betrieb des ÖREBK zu sorgen.

Da der Kanton bei der Kostenübertragung an die Gemeinden über einen wesentlichen Handlungsspielraum verfügt, können die mit der Digitalisierung der Nutzungspläne verbundenen Kosten - trotz der Pflicht des Kantons zur Sicherstellung dieser Arbeit - nicht als gebunden qualifiziert werden.

Der Ausgabenbeschluss unterliegt deshalb, basierend auf Artikel 36 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV, BGS 111.1), dem fakultativen Referendum.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

8. **Beschlussesentwurf**

Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Geoinformation (GeolG). Unterstützung der Gemeinden: Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹⁾ und §§ 55 und 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. April 2013 (RRB Nr. 2013/713), beschliesst:

1. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne nach den Vorschriften des GeolG zu 40 % oder mit 2,1 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bis am 31. Dezember 2019. Der Regierungsrat definiert die beitragsberechtigten Kosten.
2. Der Kantonsrat bewilligt für die unter Ziffer 1 beschriebenen Ausgaben einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 2,1 Mio. Franken. Der Verpflichtungskredit ist in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) 2013 - 2016 als Investitionen des Amtes für Geoinformation enthalten.
3. Der Verpflichtungskredit verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Preisbasis Juni 2012.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ SR 510.62.

²⁾ BGS 115.1.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (10)

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Gemeinden

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste